



Verordnungsblatt für den Bezirk Kufstein

Amtssigniert. SID2025041172233
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 16. April 2025

4. Waldbrandgefahr: Verbot des Feuerentzündens und des Rauchens

4. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 16. April 2025 über das Verbot des Feuerentzündens und Rauchens im Wald

Aufgrund des § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der geltenden Fassung, wird für den Bezirk Kufstein zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände verordnet:

§ 1

In sämtlichen Waldgebieten des Bezirkes Kufstein sowie in deren Gefährdungsbereichen sind jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.

Umfasst von diesem Verbot sind auch Zweckfeuer, wie das Verbrennen von Astmaterial auf Almflächen im Nahbereich des Waldes und das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zwecke der Borkenkäferbekämpfung.

Hinweis: Als Gefährdungsbereiche sind jene Bereiche zu verstehen, wo die Bodenvegetation oder die lokalen Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnungen werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975 idgF. mit einer Geldstrafe bis zu 7.270,00 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Berek

